

Zum ersten Mal: Ermächtigung zur Gewaltanwendung

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Unser New Yorker Korrespondent berichtet nachstehend über die Vorgänge am Hauptsitz der Vereinten Nationen während der Monate März und April. Seine Ausführungen schließen an den Bericht des vorangegangenen Heftes an.

Aus dem Inhalt: Rhodesien das beherrschende Thema - Fingerhaken um Einberufung des Sicherheitsrates - Großbritannien kommt den Afrikanern zuvor - Sitzstreik im Rat - Präzedenzfall oder nicht? - Großbritannien erhält Vollmacht zur Gewaltanwendung - Keine Anwendung von Kapitel VII, aber dennoch neue Schritte - Alle Großmächte für U Thant: wird er bleiben? - Finanzen und Friedensaktionen schwierige Grundsatzprobleme - UNO-Truppen auf Zypern weiterhin nötig - Kampf gegen religiöse Intoleranz und Verhöhnung von Kriegsverbrechen - Um die rechtliche Fixierung der Koexistenz - Jahr des Internationalen Tourismus - Organisation für Industrielle Entwicklung im Aufbau - Die wirtschaftliche Tätigkeit der UNO nimmt weiter zu.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrates wurde am 9. April 1966 in einer vom Rat angenommenen Resolution¹ die Ermächtigung zur Gewaltanwendung erteilt. Der Beschluß ist für die weitere Entwicklung der Organisation von weittragender Bedeutung, gleichviel was in diesem konkreten Fall seine praktischen Erfolge sein werden. Nach 20 Jahren war es eine neue Wendung in der Geschichte der Vereinten Nationen, obwohl es sich nicht um Sanktionen im strengen Sinne des Kapitels VII der Charta handelt, aber immerhin um eine Maßnahme, die den Bestimmungen dieses Kapitels näher kommt als alle bisherigen Beschlüsse des Rates. Die Ermächtigung zur kollektiven Gewaltanwendung wurde nicht generell erteilt, sondern einem bestimmten Land in einem Einzelfall im Hinblick auf eine konkrete Situation: Sie gilt den Erdöllieferungen an das von der UNO in zwei vom Rat angenommenen Entschlüssen² als illegal erklärte Regime in Rhodesien. Trotz dieser Einschränkung handelt es sich aus vielen Gründen um einen ungewöhnlichen, unter dramatischen Umständen zustande gekommenen Entschluß des Rates und um den möglichen Beginn einer neuen Entwicklung in den Vereinten Nationen. Es war überdies die erste ernste politische Probe, die der seit dem 1. Januar 1966 von 11 auf 15 Mitglieder erweiterte Sicherheitsrat zu bestehen hatte.

I. Rhodesien — eine fortwährende Sorge des Sicherheitsrates

Das Erdölembargo gegen Rhodesien hatte schon in den Beratungen des Rates im November 1965, unmittelbar nach der am 11. November 1965 erfolgten einseitigen und sowohl von der britischen Regierung als auch vom Sicherheitsrat als illegal erklärten Unabhängigkeit Rhodesiens durch das Ian Smith-Regime, eine große Rolle gespielt. Großbritannien, das in diesen Beratungen seine eigene und ausschließliche Verantwortung für Rhodesien betonte, lehnte in den Ratsverhandlungen vom November 1965 die Verhängung und Durchführung eines sofortigen Erdölembargos gegen Rhodesien ab, weil es sich von einem allgemeinen Handelsboykott, insbesondere gegenüber der Tabak- und Zuckerausfuhr, und von einer finanziellen Isolierung Rhodesiens einen Erfolg im Kampf gegen das Smith-Regime versprach. Schließlich aber mußte Großbritannien, im Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten, seine wirtschaftlichen Druckmaßnahmen erweitern, das Oilembargo einführen und mit USA-Hilfe eine Luftbrücke zur Erdölversorgung Sambias, des nördlichen Nachbarlandes

Rhodesiens, das durch die Maßnahmen gegen Rhodesien in Mitleidenschaft gezogen wurde, einrichten.

Die kritische Situation in der Rhodesienfrage führte Anfang April 1966 zu wachsenden Besorgnissen, vor allem unter den afrikanischen Staaten, weil der von Großbritannien und von Erdölfachleuten erwartete wirtschaftliche Zusammenbruch des Smith-Regimes ausblieb. Im sogenannten 24er-Ausschuß für Kolonialprobleme kam es kurz nach Beginn der 1966er Session zu einer sehr kritischen Erörterung der Haltung Großbritanniens in der Rhodesienfrage und zu lebhaften Klagen über das angebliche Versagen des gewaltlosen und lückenhaft durchgeführten Wirtschaftsboykotts gegen Rhodesien.

Am 6. April 1966 erörterte der Ausschuß diese Probleme im Zeichen lebhafter Angriffe gegen Großbritannien. Erneut wurde die Forderung nach Anwendung von Gewalt durch Großbritannien zum Sturz des Smith-Regimes laut. Die Spannung wurde noch dadurch gesteigert, daß sich verschiedene Öltanker in der Nähe der Küste von Portugiesisch-Mosambik befanden und den Hafen von Beira ansteuerten, von wo Erdöl direkt nach Rhodesien gepumpt werden kann. Dies bestätigte die wiederholt von afrikanischen Vertretern in der UNO erhobenen Vorwürfe, daß der Erdölboykott gegen Rhodesien wegen seiner Durchbrechung vor allem durch Portugal, die Kolonialmacht in Mosambik, und durch Südafrika auf dem Papier bleibe und nicht einmal zur Erschütterung des Regimes in Salisbury beitrage.

Die afrikanischen Mitglieder des 24er-Ausschusses verlangten in einer Rede des Ausschußvorsitzenden, des Botschafters von Sierra Leone, Gershon B. Collier, dringende Maßnahmen; insbesondere sollte der Generalsekretär den Präsidenten des Sicherheitsrates - für den Monat April ein Mitglied des 24er-Ausschusses, der Botschafter von Mali, Moussa Leo Keita - auf die kritische Situation aufmerksam machen und ihm die sofortige Einberufung des Rates nahelegen. Entgegen der sonst in diesem Ausschuß üblichen Methode, Notresolutionen zu beschließen, beschränkten sich die afrikanischen Mitglieder auf eine Erklärung des Vorsitzenden, gegen die zwar von einigen anderen wie Großbritannien Einwendungen erhoben wurden, die man aber trotzdem, vor allem seitens der afrikanischen Mitglieder, als allgemeine Übereinstimmung ansah.

Der Ausschußvorsitzende suchte nach der Sitzung Generalsekretär U Thant auf und brachte ihm den Wunsch zur Kenntnis, den Präsidenten des Sicherheitsrates zu »alarmieren«. Damit schien die Einberufung des Rates auf afrikanische Initiative mit entsprechend weitgehenden Anträgen unmittelbar bevorzustehen.

Bei den Beratungen im Kreise der afrikanischen Delegationen, die der Sitzung vom 6. April 1966 vorangegangen waren, hatte sich gezeigt, daß man sich afrikanischerseits über keine Resolution einigen konnte und sich daher mit einer Erklärung des Vorsitzenden begnügte, über die nicht abgestimmt zu werden brauchte und die vor allem nicht als Gruppenantrag Afrikas formuliert werden mußte. Das war der Auftakt zu der Entwicklung, die dann schließlich im Sicherheitsrat bei der Abstimmung am 9. April 1966 zu einer unterschiedlichen Haltung der afrikanischen Mitglieder im Rat führte.

Überraschende Initiative Großbritanniens

Dem Vorschlag vom 6. April 1966 folgte eine dramatische Initiative Großbritanniens am Morgen des 7. April. Ohne die Aktion der afrikanischen Gruppe abzuwarten, forderte Großbritannien mit Hinweis auf die bevorstehende Landung des Tankers »Joanna V.« und das Herannahen eines zweiten

Tankers, »Manuela«, nach Beira die sofortige Einberufung des Sicherheitsrates noch für denselben Tag. Es beabsichtigte, in der Sitzung Vorschläge zu unterbreiten, um der Situation entgegen zu können.

Großbritannien hatte vor, die Löschung der beiden Oltanker, die Ölvräte für mehrere Wochen enthielten, nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern. Es kündigte an, daß es vom Sicherheitsrat die Vollmacht fordern werde, diese und gegebenenfalls andere Tanker, die Lieferungen für Rhodesien enthalten könnten, anzuhalten und an der Landung in Mosambik zu hindern.

Die britische Regierung, durch den günstigen Wahlausgang vom 31. März 1966 in ihrer parlamentarischen Position gestärkt, wegen des mangelnden Erfolges des Erdölembargos aber besorgt, wollte mit dieser Initiative das Gesetz des Handelns im Sicherheitsrat an sich reißen, den zu erwartenden afrikanischen Anträgen zuvorkommen und die Erdölzufuhr nach Rhodesien durch Portugiesisch-Mosambik verhindern, nachdem Versuche, durch Direktverhandlungen auf hoher diplomatischer Ebene Portugal von Erdöllieferungen an Rhodesien abzuhalten, gescheitert waren.

Der Forderung Großbritanniens nach Einberufung einer Ratssitzung noch am gleichen Tag folgte in den Vereinten Nationen ein Tag der Verwirrung. Vertreter der radikalen afrikanischen Staaten, die ihre Forderungen im Rat vor allem auf einen Angriff gegen Großbritannien und auf Gewaltanwendung durch die britische Regierung zu konzentrieren beabsichtigten, zeigten sich von dem raschen britischen Handeln nicht nur unangenehm überrascht, sondern auch nicht geneigt, Großbritannien einen Freibrief für beschränkte Gewaltanwendung gegen einzelne Erdöltanker zu geben, weil ihnen das völlig ungenügend erschien. Hinzu kam, daß die afrikanischen Delegierten die Ratssitzung wenigstens teilweise zu einer erneuten Debatte unter Beteiligung zahlreicher hinzuzuziehender afrikanischer Delegierter benutzen wollten.

Kampf um eine sofortige Sicherheitsratssitzung

Unter diesem afrikanischen Einfluß verzögerte der afrikanische Präsident des Sicherheitsrates die Anberaumung einer Sitzung. Es entwickelte sich, erstmals in der Geschichte des Rates, ein Ringen um die Einberufung einer dringlichen Sitzung, die von einem Mitglied, noch dazu von einem ständigen, gefordert worden war. Das Zögern des Ratspräsidenten erschien zunächst um so unerklärlicher, als es sich um eine Einberufung handelte, die am Tage vorher in einer unwiderrprochen gebliebenen Erklärung des Vorsitzenden des 24er-Ausschusses verlangt worden war.

Die Sitzung des Rates wurde, wie einige Ratsmitglieder erklärten und wie offenbar der Generalsekretär annahm, für 17 Uhr des 7. April 1966 einberufen. Dann wurde sie abgesagt, ohne daß diese Absage für diesen Tag endgültig zu sein schien. In der Verwirrung, in dem Hin und Her der verschiedenen Tendenzen der Ratsmitglieder, in dem ein erst 14 Tage zuvor als UN-Botschafter akkreditierter Diplomat von Mali zur Entscheidung berufen war, begann, was man in den Vereinten Nationen mit einiger journalistischer Zuspitzung als »Sitzstreik« bezeichnete: Mitglieder des Rates, wie Großbritannien, die USA, die Niederlande und andere, nahmen ihre Plätze im Ratssaal um 17.30 Uhr ein; auch der Generalsekretär erschien. Aber der Präsident des Rates fehlte. Auch weitere Ratsmitglieder, unter ihnen die drei afrikanischen, ferner die Sowjetunion und Bulgarien, waren nicht anwesend. Der französische Botschafter hielt sich zwar im UNO-Gebäude auf, jedoch nicht im Ratssaal oder den angrenzenden Salons. Schließlich entschlossen sich acht Mitglieder des Rates, also eine Mehrheit, den Generalsekretär zu ersuchen, dem Präsidenten des Rates die Forderung dieser Mehrheit der Mitglieder nach sofortiger Einberufung einer Sitzung, und zwar noch am gleichen Tage, zu übermitteln. Diese Forderung

wurde durch den Untersekretär für besondere politische Angelegenheiten, José Rolz-Benett, dem Ratspräsidenten in den späten Abendstunden überbracht. Dieser antwortete ungefähr zwei Stunden später, daß er das Recht habe, den Rat einzuberufen: die Konsultationen darüber seien noch nicht abgeschlossen. Am 8. April 1966 suchte der Ratspräsident den Generalsekretär auf, der erst bei dieser Gelegenheit dem Präsidenten die im 24er-Ausschuß geäußerte Forderung nach dringlicher Einberufung des Sicherheitsrates zu übermitteln in der Lage war, da der Präsident am 7. April nicht im UN-Gebäude anwesend war. Offenbar unter dem Eindruck des Gesprächs mit dem Generalsekretär entschloß sich Botschafter Keita noch am gleichen Tag, den Sicherheitsrat für Karsonntag einzuberufen. Der britische Chefdelegierte, Lord Caradon, versuchte noch einmal schriftlich und mündlich, die Einberufung des Rates wenigstens für den 8. April 1966 durchzusetzen, da nach britischer Ansicht Gefahr im Verzug war. Aber es blieb bei dem vom Präsidenten des Rates festgesetzten Termin.

Ein Präzedenzfall?

Die 48stündige Verzögerung hatte wesentliche Fragen bezüglich des sofortigen Funktionierens des Rates in Notsituationen aufgeworfen. Da bei einer Körperschaft wie dem Rat Präzedenzfälle Gewohnheitsrecht schaffen und es sich hier um einen Fall ohne Präzedenz handelte, herrschte unter den Mitgliedern Beunruhigung darüber, daß diese Methode, von künftigen Präsidenten gleichfalls angewendet, zu einer Lähmung des Rates in kritischen Situationen führen könnte. Aber Großbritannien entschied sich dafür, offenbar im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern des Rates, diese Verfahrensfrage, so wichtig sie auch für die Zukunft sein mochte, nicht in den Mittelpunkt der Beratungen des 9. April 1966 zu stellen, sich vielmehr auf allgemeine Vorbehalte zu beschränken und eine Erörterung des durch das Verhalten des Ratspräsidenten aufgeworfenen Problems zu verschieben.

Großbritannien erhält Vollmacht zur Gewaltanwendung

Bereits vor Beginn der Ratssitzung hatte Großbritannien einen Antrag eingebracht, der dann unverändert zum Beschluß erhoben wurde.

Der britische Antrag gipfelte in der Ermächtigung Großbritanniens, nötigenfalls mit Gewaltanwendung die Ankunft von Schiffen, von denen man annehmen könne, daß sie Erdöl für Rhodesien führten, zu verhindern. Im konkreten Falle verlangte Großbritannien die Vollmacht, den Tanker »Joanna V« anzuhalten und ihn zu beschlagnahmen, wenn er Beira verlasse, nachdem er dort Erdöl geliecht habe.

Der britische Antrag ging davon aus, daß die Lage in Rhodesien eine Bedrohung des Friedens darstelle. Hierauf war, ohne daß das Kapitel VII der Charta ausdrücklich zitiert oder daß Zwangsmaßnahmen aufgrund dieses Teils der Charta erwähnt wurden, die Vollmacht zur Gewaltanwendung gegründet. Es war kennzeichnend, daß man sorgsam vermied, das Charta-Kapitel VII zu zitieren. Der Rat hatte bisher und auch in diesem Falle gezigert, offen und unumwunden von Sanktionen zu sprechen, weil bei einigen ständigen Mitgliedern ernste Bedenken gegen die offene Anwendung dieses Teils der Charta bestehen. Frankreich und die Sowjetunion sind bisher grundsätzliche Gegner von Maßnahmen nach Kapitel VII gewesen, obwohl die UdSSR im Sicherheitsrat wiederholt auf Forderung der Afrikaner nach Zwangsmaßnahmen dann, wenn keine Mehrheit zu erwarten war, für solche gestimmt hat. Die USA und Großbritannien zögerten gleichfalls, so daß man, ähnlich wie bei dem Beschluß über den indisch-pakistanischen Konflikt, zwar die Sprache der Artikel 41 und 42 der Charta anwendete, diese beiden für Sanktionen grundlegenden Artikel jedoch nicht ausdrücklich erwähnte.

Die Debatte über den britischen Antrag stand im Zeichen der Unzufriedenheit der afrikanischen Ratsmitglieder und anderer afrikanischer Delegationen wegen der Beschränkung auf einen Einzelfall und wegen der allgemeinen afrikanischen Forderung nach Gewaltanwendung durch die britische Regierung zum Sturz des Smith-Regimes. Die drei afrikanischen Mitglieder des Rates, Nigeria, Uganda und Mali, legten umfassende Abänderungsanträge¹ zu dem britischen Antrag vor. Sie forderten, wie schon bei früheren Gelegenheiten, insbesondere die Anwendung von Gewalt durch die britische Regierung gegen das Regime in Salisbury, die Verhinderung aller Transporte nach Rhodesien, gleichfalls durch Gewalt, und umfassende Maßnahmen zur vollständigen Unterbrechung aller wirtschaftlichen Verbindungen und des Verkehrs mit Rhodesien. Während in dem britischen Text nur ein Appell an Portugal enthalten war, sahen die afrikanischen Abänderungsanträge darüber hinaus noch einen Tadel für Südafrika wegen dessen Hilfe für Rhodesien vor.

Großbritannien beharrte aber auf seinem Text, selbst auf die Gefahr hin, daß sich für ihn nicht die erforderlichen neun positiven Stimmen finden sollten. Desgleichen lehnten die westlichen Mitglieder des Rates die afrikanischen Abänderungsanträge als zu weitgehend ab, vor allem auch im Hinblick darauf, daß es sich nach ihrer Meinung bei der Entscheidung des Rates um die Stellungnahme einzig zu einer konkreten Situation, nämlich der Durchsetzung des Erdöl-embargos, handelte.

Taktik der Sowjetunion scheitert

Während einer langen Unterbrechung der Ratsitzung am späten Abend wurden Kompromisse gesucht. Die insbesondere von Argentinien gebotene Vermittlung ging dahin, die Abstimmung über die Abänderungsanträge zunächst zurückzustellen und den englischen Antrag zum Beschluß zu erheben, um auf diese Weise der unmittelbar drängenden Notsituation, nämlich der drohenden Landung eines zweiten Erdöltankers, der »Manuela«, im Hafen von Beira zuvorkommen. Die weitergehenden Anträge sollten dann einige Tage später in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden.

Vor allem auf Betreiben der Sowjetunion wollten einige Afrikaner sich mit diesem Kompromiß nicht zufriedengeben. Die Sowjetunion baute ihre Taktik offenbar darauf auf, daß die Abänderungsanträge der drei afrikanischen Mitglieder zwar nicht die nötigen neun Stimmen erreichen würden, daß aber dann auch der britische Text möglicherweise nicht durchginge, so daß der Sicherheitsrat zunächst beschlußlos ausein-

andergehen müsse. Dies hätte die Lage um Rhodesien verschärft und aus der alleinigen Handhabung durch Großbritannien zu allgemeinen Weiterungen geführt.

Die sowjetische Taktik scheiterte. Die afrikanischen Anträge erreichten nur sechs beziehungsweise sieben Stimmen. Dies war nach der seit Beginn dieses Jahres erfolgten Erweiterung des Rates auf 15 Mitglieder und der für einen Beschluß nun erforderlichen mindestens neun Stimmen zu wenig. Die Anträge waren also abgelehnt.

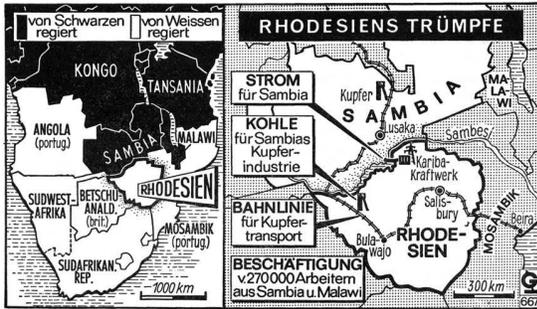
Zur großen Überraschung erhielt aber der britische Antrag bei der nachfolgenden Abstimmung zehn Stimmen: 2 von den 3 afrikanischen Mitgliedern, Nigeria und Uganda, stimmten, ebenso wie Jordanien, das vorher gleichfalls für die weitergehenden Abänderungsanträge der Afrikaner gestimmt hatte, gemeinsam mit Argentinien, China, Großbritannien, Japan, Neuseeland, Niederlande und USA für den britischen Antrag. Stimmenthaltung übten: Bulgarien, Frankreich, Mali, Sowjetunion und Uruguay.

Die Sowjetunion nahm also davon Abstand, durch ein Veto die von ihr scharf abgelehnte britische Resolution zu Fall zu bringen, womit sie Großbritannien die Möglichkeit genommen hätte, Erdöltransporte nach Rhodesien zu verhindern. Mali trennte sich von den afrikanischen Ratsmitgliedern, weil es im Sinne der radikalen afrikanischen Staaten Großbritannien durch ein Scheitern der Erdölblockade zur Gewaltanwendung gegen die Regierung Smith zwingen wollte. Frankreich blieb mit seiner Stimmenthaltung konsequent; es sieht die Rhodesienfrage nur als eine zweiseitige Angelegenheit zwischen Großbritannien und dem von ihm abhängigen Gebiet Rhodesien an. Die Delegation von Uruguay hatte keine Instruktionen von ihrer Regierung und enthielt sich deshalb der Stimme. Bulgarien stimmte wie die Sowjetunion. Die Minderheit war also durchaus nicht einheitlich.

Großbritannien hatte einen politischen und moralischen Erfolg im Sicherheitsrat zu verzeichnen. Vor allem die Spaltung unter den afrikanischen Mitgliedern bei dieser ersten für Afrika wichtigen Abstimmung im Rat seit dessen Erweiterung und der hierdurch erfolgten stärkeren Vertretung Afrikas war Ausdruck der Tatsache, daß trotz der Kritik an der britischen Gesamthaltung im Falle Rhodesien Länder wie Nigeria und Uganda realistisch genug waren, um Großbritannien nicht eine Waffe zur Verhinderung von Erdöltransporten nach Rhodesien aus der Hand zu schlagen.

Großbritannien handelte kurz nach der Beschlußfassung des Sicherheitsrates. Bereits einige Stunden später wurde der Tanker »Manuela« angehalten, britische Marine ging an Bord

Seit sich Südrhodesien am 11. November 1965 einseitig von Großbritannien gelöst und das Regime Smith das Land für unabhängig erklärt hat, beschäftigt Rhodesien die Weltpolitik und die Vereinten Nationen. Eine weiße Minderheit beherrscht hier eine schwarze Mehrheit in einem Verhältnis von 1 zu 30. Entsprechend aufgebracht ist die farbige Welt, vor allem die zahlreichen Staaten des Schwarzen Afrika. Der Machtkampf zwischen Großbritannien und Rhodesien ist noch nicht zu Ende. Die schwarzen Staaten drängen Großbritannien zur Gewaltanwendung. Mit dem Verlauf der Geschehnisse in den letzten Monaten befaßt sich unser New Yorker Bericht auf den Seiten 73 bis 76.



des Schiffes und zwang es, seinen Kurs südwärts zu nehmen und damit dem Hafen von Beira auszuweichen. Auch eine Lösung des Erdöls im südafrikanischen Hafen von Durban wurde auf diplomatischem Wege verhindert.

Rhodesien-Debatte geht weiter

Trotz der Rhodesien-Debatte im Sicherheitsrat und der verstärkten Vollmachten, die Großbritannien am 9. April erhalten hatte, ruhte die Rhodesienfrage in den Vereinten Nationen nicht. Afrikanische Delegierte hielten die neue Lage für ungenügend und drängten weiter nach einer Verschärfung der britischen Haltung.

Der 24er-Ausschuß für Kolonialprobleme begann Mitte April erneute Beratungen über Rhodesien. Die afrikanischen Redner setzten ihre Angriffe gegen die von ihnen als unbefriedigend bezeichneten Maßnahmen Großbritanniens fort und stellten abermals die Forderung nach Anwendung von Gewalt zum Sturz des Smith-Regimes sowie nach Zwangsmaßnahmen gemäß des Kapitels VII der Charta. Schließlich beantragten 11 Delegationen, die afrikanischen und asiatischen Mitglieder des Ausschusses sowie Jugoslawien, einen Beschluß, der in dem Verlangen nach einer abermaligen Beratung des Sicherheitsrates gipfelte und ihn aufforderte, Sanktionen zu verhängen. Der Antrag enthielt auch eine ausdrückliche Verurteilung Südafrikas und Portugals wegen der von ihnen an Rhodesien geleisteten Hilfe.

Der Beschluß, der die Frage erneut auf die Tagesordnung des Sicherheitsrates stellte, wurde ohne Gegenstimme, aber mit Stimm Enthaltungen angenommen. Die lateinamerikanischen Mitglieder des Ausschusses, die sonst gleichfalls weitgehendere Forderungen unterstützten, enthielten sich bei den Absätzen, die die Anwendung von Gewalt durch Großbritannien forderten. Schließlich wurde die Gesamtresolution³ am 21. April mit 19 Stimmen bei 5 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Vereinigte Staaten) angenommen.

Daß die Anberaumung einer neuerlichen Sicherheitsratsitzung nicht sofort verlangt wurde, war auf die Europareise des Generalsekretärs vom 25. April bis 5. Mai zurückzuführen. Die Gespräche, die U Thant in London mit den führenden britischen Staatsmännern hatte, beschäftigten sich zum großen Teil mit dem Rhodesien-Problem. U Thant scheint dabei auf zusätzliche Maßnahmen gegen Rhodesien gedrängt zu haben. In seinen öffentlichen Erklärungen in London am 29. April und 1. Mai sprach er von weiteren Maßnahmen der britischen Regierung zur Durchführung der Resolution - ein Aufkakt gewissermaßen zu den Beratungen des Sicherheitsrates im Mai, in denen das Drängen der afrikanischen UN-Delegationen nach Maßnahmen zum Sturz des Smith-Regimes zum Ausdruck kommen dürfte. Aber die afrikanischen Beratungen über die Formulierung ihrer neuen Forderung an den Sicherheitsrat gestalteten sich schwieriger, als sie selbst erwartet haben dürften.

II. Verschiedene Angelegenheiten und Tätigkeiten der Organisation

Alle vier Großmächte für U Thant

Das Interesse der UN-Delegationen begann sich Ende April und Anfang Mai der Frage zuzuwenden, ob U Thant bereit sein werde, eine zweite fünfjährige Amtszeit als Generalsekretär anzunehmen. U Thant hatte im Januar dieses Jahres eine Erklärung über seine Absichten in dieser Hinsicht für Juni angekündigt.

Wie aus verlässlichen Quellen bekannt wurde, haben sowohl die USA als auch die Sowjetunion U Thant wissen lassen, daß sie sein Verbleiben auf dem Posten wünschen. Die beiden Weltmächte waren die ersten, die ihn hierzu ermutigten. Das geschah nicht nur aus Achtung für seine Leistung und für die Objektivität und Geschicklichkeit, mit der er sein schweres Amt führt, sondern auch aus der Erwägung, daß

es in der gegenwärtigen internationalen Situation kaum möglich sein würde, sich auf einen neuen Generalsekretär, der ja vor allem die Zustimmung und das Vertrauen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates haben müßte, zu einigen. Die Sowjetunion, von den chinesischen Kommunisten ständig des Zusammenspiels mit den amerikanischen Imperialisten angeklagt, kann leichter einer Verlängerung der Funktion des gegenwärtigen Generalsekretärs zustimmen, als sich mit den USA über einen Nachfolger verständigen. Abgesehen von der allgemeinen Schwierigkeit, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen, ist auch folgendes zu beachten: Die beiden ersten Generalsekretäre der Vereinten Nationen waren Skandinavier, also Europäer, der dritte ist Asiate. Sein Abtreten könnte die Frage aufwerfen, ob man nicht den Posten unter den Kontinenten rotieren lassen sollte. Hierbei könnten Afrika und Lateinamerika in eine Konkurrenz verwickelt werden. (Der frühere mexikanische Präsident Lopez Mateos hat schon wiederholt den Wunsch angedeutet, Generalsekretär zu werden.) Umgekehrt würden die Afrikaner, ohne daß bisher ein geeigneter Kandidat sichtbar zu erkennen wäre, den Posten für sich beanspruchen.

Die Europareise U Thants Ende April bis Anfang Mai gab sowohl dem britischen Ministerpräsidenten Harold Wilson als auch Präsident de Gaulle Gelegenheit, U Thant ebenfalls ihr Vertrauen zu bezeugen und den Wunsch nach einer weiteren Fünfjahresperiode im 38. Stockwerk des UN-Gebäudes auszusprechen.

U Thant hat noch keine Entscheidung getroffen. Ob er angesichts seines Verantwortungsgefühls für die Organisation und in Kenntnis der Tatsache, daß sein Rücktritt eine schwere Krise auslösen würde, ernsthaft an der Fortsetzung seiner Tätigkeit zweifelt, ist nicht bekannt. Man darf annehmen, daß er, der sich als viel geschickterer - und schlaerer - Politiker erwies, als man ursprünglich angenommen hatte, eine Entscheidung aufschiebt, bis er in wichtigen Lebensfragen der Organisation klarer sieht.

Ohne Zweifel empfindet U Thant es als eine schwere Belastung, daß die Organisation in der Vietnam-Krise, wie er selbst wiederholt dargelegt hat, infolge der objektiven Tatsachen der Weltpolitik keine Rolle spielen kann. Schwerer wiegt für ihn noch, daß auch seine persönlichen Versuche, einen Ausweg aus der Krise im Rahmen der stillen Diplomatie zu finden, bisher erfolglos geblieben sind. U Thant bezeichnete in seinem BBC-Interview in London am 2. Mai den Posten des Generalsekretärs als den zur Zeit am meisten enttäuschenden.

Keine Fortschritte in der Finanzfrage

Zur ungelösten Vietnam-Krise kommt die schwierige Finanzlage der Organisation im allgemeinen und das mit ihr, aber auch mit anderen Fragen zusammenhängende ungelöste Problem zukünftiger Friedensaktionen, die eine Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Generalsekretärs und der Organisation hervorrufen.

In der Finanzfrage haben die von 14 Regierungen bestellten Experten, die aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung⁴ eine Gesamtüberprüfung der Finanzgebarung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vornehmen sollten, nach mehrwöchiger Beratung einen Bericht⁵ über den finanziellen Stand veröffentlicht. Der Bericht gibt eine Bewertung der verschiedenen Aktiv- und Passivposten und eine Schätzung der Summen, die zu einem kurz- beziehungsweise langfristigen Ausgleich der Finanzen erforderlich wären. Der entscheidende Fortschritt, den die Experten brachten, bestand in einer Abgrenzung der finanziellen Leistungen, die zur Sanierung der UN-Finanzen nötig seien. Die Schätzung schwankte zwischen 31,9 und 53,3 Mill. Dollar. Die unterschiedlichen Ergebnisse resultierten aus grundsätzlichen

(Fortsetzung Seite 97)

Vereinte Nationen 3/68